

# DZIENNIK ROZPORZĄDZEŃ

## dla stoł. król. miasta Krakowa.

Przedpłatę roczną 1 zła., składać można w biurach Komisarzy obwodowych. Właściciele domów w Krakowie otrzymują dziennik rozporządzeń bezpłatnie.

**Odpis dekretu Kancelaryi Nadwornej z dnia 25-go września 1800 r. L. 2415/988, dotyczącego stanu majątku miast Krakowa i Kazimierza, ich dochodów oraz praw, w których się mieści między innymi także prawo Gminy m. Krakowa do poboru opłaty od trunków i myta rogatekowego.**

Nr. 2415

988.

*An die*

*westgalizische Einrichtungs Hofcommission!\*)*

Man hat das von ihr Landesstelle unterm 20. März 1798 Z. 2717 anher unterlegte Operat über den erhobenen Vermögensstand der Städte Krakau und Kasimir der Allerhöchsten Schlussfassung unterzogen, worüber Seine Majestät die Entschliessung dahin zu fassen geruhet haben, dass die Städte Krakau und Kazimierz förmlich vereinigt, für beide Städte und die dazu gehörigen Vorstädte und Anliegenheiten ein Magistrat aufgestellt und diesem die Jurisdiction über den ganzen Umkreis der Stadt, der, um künftigen Anständen und Zweifeln auszuweichen, durch eine eigends aufzustellende Commission genau zu bestimmen ist, eingeräumt, sohin alle vormals bestandene Privatjurisdictionen, mit Einschluss der Cameraljurisdiction für immer aufgehoben, und an den Magistrat übertragen werden sollen. Was ferner die in dem angezogenen Berichte aufgeführten 3 Abtheilungen belangt, dient die in der ersten Abtheilung gemachte Darstellung der Einkünfte und Ausgaben der beiden Städte zur Wissenschaft.

In Bezug auf die zweite Abtheilung, da wird zwar in dem Berichte der Hofcommission der Abschnitt, welcher von der künftigen besseren Benützung der schon bestehenden, und von Eröffnung neuer Zuflussquellen handelt, vorausgeschickt, und dann erst zur Erhebung und Bestimmung der Ausgaben, unter denen die Besoldung für den neu zu organisirenden Magistrat die beträchtlichste ist, geschritten. Allein, da die gesammten dermaligen Einkünfte von:

Krakau nicht mehr als . . .	26373 fl. 17 kr.
und von Kasimir . . . . .	6575 „ 45 „
mithin zusammen nur . . . . .	32949 fl. 2 kr.

betragen, da ferner schon gegenwärtig wo noch kein ordentlicher Magistrat bestellt ist, auf öffentliche Anstalten aus der städtischen Casse beinahe gar nichts verwendet wird, und man sich überhaupt nur auf das Unentbehrlichste beschränkt, dennoch die Auslagen jährlich um 11532 fl. 16 kr. die Einnahmen übersteigen; da also nicht nur allein gar kein Fond zur ordentlichen Regulirung des Magistrats vorhanden, sondern vielmehr bei der jetzigen Lage der städtischen Finanzen, die immer mehr zunehmende Verschuldung und gänzliche Verarmung dieser Stadt unvermeidlich ist, so wird die Notwendigkeit dem städtischen Aerarium neue Zuflussquellen zu verschaffen, einleuchtend, und da die Bestellung eines ordentlichen, der Bevölkerung und dem Umfange der Stadt und den vorfallenden Geschäften angemessenen Magistrats, sowie die übrigen auf Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit abzielenden Anstalten schon niemals unterbleiben können, so bringt es die natürliche Ordnung mit sich, dass der Beköstigungsentwurf für den künftigen Magistrat, dem Abschnitte wegen künftiger besserer Gefällszweige vorausgehe.

Obschon man nun:

a) Über den Personal- und Salarialstand des Krakauer Stadtmagistrats noch die weiter höchste Entschliessung einholen musste, mithin erst nach deren Herablangung die eigentliche Bestimmung hierüber erfolgen kann, so ist dennoch um einen Anhaltspunkt zur beiläufigen Berechnung des künftigen Standes der sämtlichen Auslagen zu haben, der Aufwand für den Magistrat inzwischen auf 31.310 fl. anzuschlagen.

Da auch von den übrigen Ausgabrubriken mehrere von der Art sind, dass sich ihr eigentlicher Betrag nicht voraussehen lässt, so hat man diese der Wahrscheinlichkeit nach angenommen, und ist hiebei theils den Berechnungen der Regulirungscommission und der Landesstelle gefolgt, theils aber auch, wo man höhere Beträge nothwendig, oder geringer hinreichend befand, von diesen Berechnungen abgewichen, wornach also:

b) die Landessteuern auf . . . . .	1033 fl. 44 <sup>6</sup> / <sub>8</sub> kr.
c) die Interessen von den schon vorhandenen Passivcapitalien auf	2494 fl. 2 kr.
d) die Kanzleierfordernisse auf . . . . .	3500 „ — „
e) die Baureparation auf . . . . .	4500 „ — „

\*) Pisownię zatrzymano, jaka jest w urzędowym odpisie dekretu.

f) die Strassenbaukosten auf . . .	4000 fl. —	kr.
g) die Stadtpflasterung auf . . .	3400 „ —	„
h) die Stadtsäuberung auf . . .	1500 „ —	„
i) die Arrestantenverpflegung auf	2000 „ —	„
k) die Pensionirung eralteter dienst- unfähiger städtischer Beamten auf . . . . .	1200 „ —	„
l) die neu zugewachsenen Inter- essen für in der Zwieschen- zeit aufgenommene Capitalien auf . . . . .	1200 „ —	„
m) die bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen von Auslagen vor- auszusehen, und in Vorhinein richtig zu bestimmen, so noth- wendige Rubrik der Extraordi- narien auf . . . . .	4000 „ —	„
mithin der Totalbetrag des Er- fordernisses auf . . . . . 60137 fl. 46 <sup>6</sup> / <sub>8</sub> kr.		

ausfällt, und nur in Bezug auf die Arrestantenverpflegung bemerkt werden muss, dass Seine Majestät dem hierortigen Einrathen gemäss, beschlossen haben, auch nach erfolgter Regulierung des Magistrats das Krakauer Strafgericht von demselben ganz abgesondert und in seiner dermaligen Verfassung und Wirksamkeit zu belassen, sohin dem Magistrate nur die politischen, oekonomischen und Civiljustizangelegenheiten zu übertragen, ferner in gnädigster Erwägung des Umstandes, dass sich die Jurisdiction des Krakauer Strafgerichtes nicht blos auf den Umfang der Stadt, sondern auf ein grosses Dritheil des Landes erstrecke, zu gestatten, dass die Stadt Krakau, einweil und bis wegen den Kriminalgerichten seinerzeit eine anderweitige Regulierung erfolgen wird, nur ein Pauschquantum von 2000 fl. zur Arrestantenverpflegung beitrage, ferner dem Kerkermeister des Strafgerichtes 100 f. aus der städtischen Casse zulege und dem mit zu wenig Gefangenwärtern versehenen Strafgerichte durch Beibehaltung der erforderlichen Zahl von Stadtsoldaten zur Bewachung der Inquisiten und Sträflinge die Aushilfe leiste. Kommt aber die städtische Casse dereinst in bessere Umstände, so wird es damals keinem Bedenken unterliegen, die Stadt Krakau ebenso wie die Stadt Lemberg zu behandeln, oder das zur Erleichterung der Stadt gegenwärtig so gering bemessene Pauschquantum ansehnlich zu erhöhen.

Bei der Dritten die bessere Benützung der schon vorhandenen Realitäten und Gefälle und die Einführung neuer Gefällszweige betreffenden Abtheilung wird *ad 1.* nach dem gleichstimmigen Einrathen der Behörden bei der im Jahre 1796 vor sich gegangenen Verpachtung des Dorfes und Vorwerkes Piaski an den Magistratsrath v. Casperi jedoch mit Beseitigung der von den Stadtökonomnen unbefugterweise zugestanden, und daher illegaten Bedingnis auf Baureparationen 750 f. von dem Pachtshillinge abzuziehen, für die noch übrige Pachtzeit stehen geblieben und ebenso auch *ad 2.* wegen des Dorfes und Vorwerkes Dombie *ad 3.* wegen des Dorfes Szlak oder Grzymałow und *ad 4.* wegen des Dorfes Grzegórzki das Einrathen der Landesstelle dergestalt genehmiget, dass dieselben in Ansehung dieses letzteren zur Realisirung ihres Antrages insoweit sich die Unterthanen zur Ablösung der

Robothschuldigkeiten selbst bereitwillig herbeilassen werden, gleich dermal zu schreiten hat.

*Ad 5.* Wegen der Stadtziegelscheune in Dombie hätte sie Hofcommission, da der Pachtkontrakt der Apothekarswitwe Maria Anna Toriani schon mit Anfang des Jahres 1796 zu Ende gieng, und die Stadtökonomnen den Kontrakt auf weitere 5 Jahre ohne Versteigerung zu verlängern nicht berechtigt waren, sobald dieser Unfung zur Kenntnis der Hofcommission gelangt ist, selben sogleich abstellen, die Kontraktverlängerung für ungültig erklären, und eine neue Pachtlicitation veranlassen sollen.

Da aber dieses nicht geschah, die Witwe Toriani sich immer noch im Besitze der Ziegelscheune befindet, und dieser ihr ungebührlich verlängerte Besitz ohnehin schon mit 3. Jänner des nächsten künftigen Jahres sein Ende erreicht, so lässt sich für das Vergangene nicht wol mehr eine Abänderung treffen, wol aber lässt sich für diese bei den jetzigen Umständen so lukrative Realität ein Pachtshilling von wenigstens 600 f. mit grossem Rechte annehmen.

*Ad 6.* Wegen dem Wirthshaus zu Dombie lässt sich bei dem Umstande, wo der Kontrakt durch ein k. Privilegium bestätigt worden, und selber noch bis zum Jahre 1827 zu dauern hat, bis dahin von dieser Realität kein mehreres Einkommen als von jährlichen 10 f. verschaffen.

*Ad 7.* Wegen dem Grund Follusz. Da Kontrakt und Bestätigung durch die nicht erfüllte Bedingnis von Seite des Impetranten ihre Giltigkeit verloren haben, so ist gar kein Anstand zu einer neuen Versteigerung dieser Realität zu schreiten, für welche bei ihrem Umfange von 22.640 □ Ellen auf einen Pachtshilling von 100 f. allerdings Rechnung gemacht werden kann.

*Ad 8.* Wegen dem Vorwerk Kawory. Da das Wohlmannische Besitzrecht bis zum Jahre 1808 für legal anzusehen ist, so kann bis zu diesem Zeitpunkte kein höherer Betrag als der Zins von 25 f. von dieser an sich nicht unbedeutenden Realität erwartet werden.

*Ad 9.* Wegen dem Steinbruch und dem Grund Góry Łamane kann zu einer neuerlichen Verpachtung umso unbedenklicher geschritten werden, als diese Verpachtung zuwider den vormaligen und gegenwärtigen Vorschriften ohne öffentlicher Versteigerung bewerkstelligt worden, mithin von aller Giltigkeit entblösst ist.

*Ad 10.* Zweifelt man gar nicht, dass im Jahre 1799 nach verstrichener Pachtzeit des Edlen Chwalibóg zur neuerlichen Versteigerung des Dorfes Beszez u. Vorwerkes Dajwor geschritten, und vielleicht ein höherer Pachtshilling dabei erlangt worden sein wird; indessen lässt sich, da hierorts der Erfolg dieser Versteigerung unbekannt ist, in dem Einkünftenvoranschlage kein höherer als der ehemalige Pachtshilling von 650 f. annehmen.

*Ad 11.* Nach der Eintheilung, welche sie Landesstelle in beizubehaltende, einzulösende und zu veräussernde Gebäude gemacht hat, gehört:

**In die erste Classe der beizuhaltenden:**

Das Rathshaus, welches ganz zur Amtsmantipation zu verwenden sein und daher keinen Zins mehr abwerfen wird.

Der Antheil am Tuchlaubgebäude, wobei die Ansprüche auf das Gewölb des Johann Szy-

dlowski und jenes des Johann Gürtler erst im Wege Rechtens geltend gemacht werden müssen.

Das Commissionshaus, das durch Vermiethung benützt wird.

Das Stadthaus Syndykówka von gleicher Beschaffenheit.

Das Schulgebäude bei der Frauenkirche, welches zur Pfarrschule und Unterkunft der Lehrer dient.

Die Stadtkasserne, worüber besondere Verhandlungen gepflogen und die Allerhöchste Entschliessung ihr Landesstelle schon bekannt gemacht worden ist.

Das Lazaret in der Stadt, worin sich gegenwärtig kranke Soldaten befinden.

Das städtische Zeughaus.

Das Zuchthaus.

Das Lazaret auf der Wesoła.

Die kleinen meist hölzernen Häuser längst der Stadtmauer; endlich

Die Krambuden und Leinwandstände.

In die zweite Classe der einzulösenden Gebäude

können nur die Privatkrambuden, die Fleischbänke auf dem kleinem Ringe, die Brotbänke, das Baydzińskie Holz-Haus, die 3 Kammern der Victoria Lucka, Fischbänke und die Fleischbänke, um die theils zur Bequemlichkeit, theils zur Sicherheit, theils zur Erhaltung des Gesundheitsstandes der Krakauer Einwohner nöthige anderwärts Vorkehrungen mit selben treffen zu können, gerechnet werden, und werden die diesfälligen Anträge der Landesstelle genehmiget, wohingegen es von dem kostspieligen Vorschlage der Regulierungscommission auch die den Privaten gehörigen Theile des Tuchlaubehauses, des Rothgärberhauses, der Schuhbänke und der reichen Läden, einzulösen, abzukommen hat.

In die dritte Classe der zu veräussernden Häuser:

Fallen demnach: das Offizinhaus, das Stadtwaghaus, das Haus Podelwie, das Haus Miednica, das Haus St. Scholastica, das städtische Exjesuitenhaus, die Kirche auf der Wesoła, das Rathhaus am Kleparz, das hölzerne Haus alda, und das Rathhaus am Sande.

Jedoch wird der Verkauf dieser Gebäude, um sie mit mehrerem Vortheile an Mann zu bringen, nicht zur nämlichen Zeit, sondern in verschiedenen Terminen anzuordnen, und da die Stadt Krakau dermal nur einen einzigen ordentlichen Gasthof hat, die Existenz mehrerer Gasthöfe aber nach dem Umfange der Stadt, und die Wichtigkeit der Passage ein wahres Bedürfnis ist, bevor noch zur Veräusserung der städtischen Gebäude geschritten wird, dieselben vorläufig in der Absicht zu untersuchen sein, ob keines aus ihnen seiner Lage und Bauart nach, zu einem Einkehrwirthshause tauglich wäre, und nur insofern sie hierzu die Tauglichkeit nicht hätten, zum wirklichen Verkaufe zu schreiten, widrigens aber hieher die Anzeige zu machen, und inzwischen mit der Feilbiethung des zu einem Gasthofe anwendbar gefundenen städtischen Gebäudes innezuhalten sein.

So viel nun aber den von ihr Landesstelle bei dieser Gelegenheit geäußerten Wunsch wegen Niederreissung der Stadtmauern und Verkauf des Materials zum Vortheil der Stadt betrifft, wird derselben hierüber seinerzeit das Weitere zu kommen.

*Ad 12.* Dass von den, der Stadt Kasimir gehörigen Gebäuden nur die zwei Wachtstuben an und vor dem Wieliczka'er Thore und das Brückenmauthaus nächst der Weichsel beizubehalten, das Rathhaus nebst den drei kleinen Häuschen am Platze, aber als entbehrlich zu veräussern sein, unterliegt, sowie die Abtragung des mitten in der Stadt stehenden sogenannten Leimthors, keiner Erinnerung.

Wegen der Kasimirer Stadtmauer hingegen ist gleichfalls die weitere Entschliessung abzuwarten.

*Ad 13.* Da die Magistratsräthe bei der Regulierung auf ordentliche Besoldungen gesetzt werden, so haben sie auf die Benützung der städtischen Gärten keine Ansprüche, und müssen diese, so lange die Stadtmauern bestehen, an den Meistbiethenden verpachtet, sodann aber verkauft werden.

*Ad 14.* In Betreff der Grundzinse hat sie Landesstelle die weitere Entscheidung zu gewärtigen, die erst damals erfolgen kann, wenn man sich hierüber mit der Hofkammer ins Einvernehmen gesetzt, und ihre Rückäusserung erhalten haben wird.

*Ad 15.* Bekömmt die dermal bestehende Getränkakzise dadurch, dass der Stadt Krakau ein allgemeiner Getränkeaufschlag von S-ner Majestät bewilliget worden ist, eine ganz andere Richtung, und wird hierüber weiter unten ausführlicher gehandelt werden.

*Ad 16.* Ist sie Landesstelle ganz recht daran, dass die Fuhrmans-Zentner-Wagen- und Pflaster-Gelder zu Krakau, sowie die Brücken- und Pflaster-Gelder zu Kasimir aufzuheben, oder vielmehr in eine gleichförmige und allgemeine Schrankenmaut umzustalten sind.

*Ad 17.* Zur Einführung zweier Jahrmärkte zu Krakau und zur Herstellung der nöthigen Markt-buden ist die Genehmigung unterm 18 d. M. bereits erfolgt, und dadurch der Weg gebahnt, dass die städtische Casse durch die Stand- und Markthüttengelder einen Zufluss erhalte. Dagegen hat die Wiedereinführung der Markt- und Standgelder bei Wochenmärkten und bei dem täglichen Kleinverkauf aus den angeführten Ursachen, zu hinterbleiben.

*Ad 18.* Da die von ihr Landesstelle angeführten Betrachtungen für die Beibehaltung und bessere Benützung der Waggefälle sprechen, da ferner sowol Krakau als Kasimir darüber mit königlichen Verleihungen versehen sind, den immerwährenden Besitz für sich haben, und die Eingriffe der Privaten nur eine Folge der Sorglosigkeit des Magistrats und der wenigen Aufmerksamkeit sind, die man in vorigen Zeiten der Erhaltung der Städte und der Schützung ihrer Gerechtsamen gewidmet hat, so sind diese Gefälle noch ferner beizubehalten; nur wird ausdrücklich festzusetzen sein, dass Jedermann freistehe, bloss zu seinem eigenen Gebrauche sich eigener Zentnerwagen zu bedienen.

Die Besorgnis der Landesstelle, dass wenn die dermaligen so verschiedenen und zum Theil überspannten Wagegebühren, welche durch ein Dekret der Ordnungscommission von 30. März 1776 bestimmt und durch ein Assessorialdekret von Jahre 1780 neuerdings abgeändert worden sind, fernerhin beibehalten, oder das Einrathen der Regulierungscommission 4 kr. von jedem niederösterreichischen Zentner abzunehmen, genehmiget werden sollte, die meisten Partheien ihre Waaren auf

der Zoll-Legstatt, wo die Waggebüß nur 2. kr. vom Zentner beträgt, abwägen lassen dürften, behebt sich zwar dadurch, dass die Bürger ausser jenen Wagen, die ihnen bloß zum eigenen Gebrauche gestattet werden, lediglich an den Gebrauch der städtischen Wage gebunden sind, und dass die Abwägung von Seite der zoll-ämtlichen Behörde nur bei jenen Waren, die der zoll-ämtlichen Behandlung unterliegen, und die tarifmässig nach dem Gewichte vorzollt werden müssen, eintreten kann.

Allein demungeachtet findet man eine Abänderung an den bisherigen Waggebühren aus der Ursache nothwendig, weil sie bei manchen Artikeln offenbar zu hoch, bei anderen hingegen zu gering sind, und man den Nutzen der Stadt mit jenem der einzelnen Bürger dadurch am richtigsten zu verbinden erachtet, wenn man auf der einen Seite der eigenmächtigen Beseitigung der städtischen Wage Schranken setzt, auf der anderen Seite aber auch durch eine billige Herabsetzung und verhältnismässige Bestimmung der Waggebühren, allen Anlass zu gegründeten Beschwerden entfernt.

Infolge dieser Grundsätze hat daher der Magistrat mit Rücksicht auf selbe einen neuen Tarif zu entwerfen und ihr Landesstelle vorzulegen, worüber sohin die hierortige Genehmigung einzuholen sein wird, wobei aber auch angemessene Strafen für diejenigen festgesetzt werden müssen, die ungeachtet der ihnen zu Theil werdenden Erleichterung dennoch das städtische Gefäll zu beeinträchtigen sich beikommen lassen sollten.

*Ad 19.* Sind die Mass- und Stempelgelder weder fernerhin abzunehmen, noch die von der Regulierungscommission vorgeschlagene Entrichtung eines Kreuzers von jedem Koretz Getreide, das auf dem Markte verkauft wird, an die Stelle der bisherigen Mass- und Stempelgelder zu substituiren, weil, obwol die Abgabe von 1 Kreuzer per Koretz an sich nicht bedeutend ist, selbe doch in der Hereinbringung vielen Schwierigkeiten unterliegt, und der Handel dadurch nicht wenig erschwert wird.

*Ad 20.* In Bezug auf die Bürgerrechtstaxen ist hiebei der ehemalige Massstab von 10 bis 75 F. beizubehalten, zugleich aber dem Magistrate hierüber eine bestimmte Cynedur für die Zukunft hinauszugeben. Keineswegs aber kann man sich mit dem Antrage der Landesstelle, allen mit giltigen Zeugnissen versehenen fremden Künstlern und Professionisten durch 6 Jahre das Bürgerrecht ganz unentgeltlich zu ertheilen, vereinigen, weil es billig ist, dass derjenige, welcher der nicht unbedeutenden Rechte und Vorzüge eines Bürgers theilhaft wird, für diese Wohlthat etwas zu dem städtischem Gemeinvermögen beisteuere; weil ferner der Betrag von 10 bis 20 F., der ohnedies nicht alljährlich sondern nur ein für allemal entrichtet wird, für einen seines Gewerbes kündigen Handwerksmann, und noch mehr für einen Künstler unmöglich abschreckend sein kann, indem der jeitzige Mangel an geschickten Künstlern und Professionisten zu Krakau den sich daselbst niederlassenden, eine sehr vortheilhafte Aussicht zum Verdienst und gutem Fortkommen öffnet, weil endlich bei der wenigen Beschwerlichkeit Zeugnisse über Verdienst zu erhalten, die ganz unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechtes mit solchen Zeugnissen versehene Künstler und Handwerksleute, Pfüscher aller Art nach Krakau ziehen, und so-

hin diese Stadt mit Bettlern und Stümpfern statt mit tüchtigen Gewerbsleuten angefüllt werden würde. Es ist daher dem Magistrate wegen Abnahme der Bürgerrechtstaxen statt der von ihr Landesstelle angetragenen, vielmehr folgende Vorschrift zu ertheilen:

- a) Jeder fremde Künstler, Professionist und Handwerker, der sich in Krakau niederlässt, und dort das Bürgerrecht erhält, hat an Bürgerrechtstaxe nicht mehr als 10 höchstens 20 f. nach Mass seines mehr oder minder einträglichen Gewerbes zu bezahlen.
- b) Die Söhne der einheimischen Professionisten unterliegen ebenfalls keiner höheren Taxe als von 10 bis 20 f.
- c) Die Söhne der Grossanten, Kaufleute und Hausinhaber von 20 bis 40 f.
- d) Fremde Kapitalisten, die sich auf eigene Speculation zu Krakau ansiedeln und Häuser kaufen, von 40 bis 70 f., endlich
- e) Einheimische und fremde Adelige, die bloß in der Absicht das Bürgerrecht nehmen, um des den Krakauer Bürgern nach ihren Privilegien zustehenden Vorrechts, adelige Güter kaufen zu dürfen, theilhaft zu werden, entrichten ohne Ausnahme den höchsten Taxebetrag von 75 fl.

Damit es aber auch für solche Fälle, wo besondere Beweggründe vorhanden sind, einem fremden Künstler oder Professionisten das Bürgerrecht unentgeltlich zu ertheilen, oder bei den höheren Klassen eine Mässigung der Taxe eintreten zu lassen, an einem bestimmten Richtmasse nicht fehle, und dabei der Willkür des Magistrates Schranken gesetzt werde, ist dem Magistrate zu verordnen, dass er in solchen Fällen, die für den Nachlass oder für die Mässigung der Bürgerrechtstaxe streitenden Beweggründe ihr Landesstelle anzeige, und ihre Entscheidung darüber einhole.

*Ad 21.* Ueber die Akzise auf eingeführte Waaren, Kerkergerlder und Gerichtsstrafen hat es bei demjenigen, was sie Landesstelle hierwegen in Anregung gebracht hat, sein Verbleiben. Ebenso wird das Einrathen, statt des sogenannten Servicegeldes

*Ad 22.* eine Gewerbesteuer einzuführen, bestätigt. Man findet hiebei die Grundsätze, dass nur die Meister eines jeden Handwerkes der Gewerbesteuer zu unterziehen, dagegen die Gesellen, sowie diejenigen, die von einem ungewissen Verdienste leben, nämlich Tagelöhner, Lohnarbeiter u. d. g. von derselben gänzlich zu entheben wären, in der strengsten Billigkeit, sowie in der Natur einer Gewerbesteuer gegründet. Ebenso ist es ganz richtig, dass zwar zwischen den Gewerben nach Mass, als sie mehr oder minder lukrativ sind, ein Unterschied gemacht werden müsse, dagegen aber zwischen den Meistern eines und des nämlichen Gewerbes, wenn man nicht Trägheit oder Unfähigkeit begünstigen und den mehreren Fleiss und Geschicklichkeit strafen will, umsomehr eine gleiche Belegung Platz greifen müsse, als es eine unmögliche Sache ist, den eigentlichen Gewinn und die Vermögensumstände eines jeden Gewerbsmannes verlässlich zu erheben, mithin eine Verschiedenheit und Wandelbarkeit in der Taxirung nach Mass des Gewinns und Vermögens den Magistrate in unübersehbare Weitläufigkeiten verwickeln und zu vielfältigen Willkürlichkeiten und daraus entstehenden Beschwerden, Anlass

geben würde. Nicht minder findet man es der Schonung der zum Theil dürftigen Professionisten und den Localumständen ganz angemessen, dass die von der Commission offenbar zu hoch angetragene Belegung der minderen Gewerbsklassen gemildert werde.

Dagegen hat diese Mässigung der Gewerbesteuer nur bei den zwei mindesten, nämlich der dritten und vierten Classe, statt zu finden und nur diese ist mit 1 f. und respective 2 f. zu belegen; die zweite aber, welche Goldarbeiter, Uhrenmacher, Kupferschmiede, Seifensieder, Holzhändler und Kaminfeger enthält, auf 6 und die erste, wohin Kaufleute, Bier- und Methbräuer und Brantweiner gehören, auf 10 f., jedoch dergestalt zu systemisiren, dass wenn in der Folge ein oder das andere Gewerbe in Rücksicht auf die Einträglichkeit eine beträchtliche Erhöhung oder Verminderung erlitt, es ihr Landesstelle unbenommen ist, über die diesfällige Anzeige des Magistrats eine verhältnismässige Modification mit der Gewerbesteuer vorzunehmen.

So wie weiters schon überhaupt kein hinreichender Grund vorhanden ist, zwischen den in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Professionisten einen Unterschied in der Belegung zu machen, da die Vorstädte von der Stadt nicht entfernt, sondern unmittelbar mit selber zusammenhängend sind, mithin auch der Wohnsitz in letzteren auf den Verdienst und Absatz fast keinen, oder doch nur einen geringen Einfluss hat; ebenso fällt vollends aller Anlass zu solch einer differenten Belegung dadurch hinweg, dass die Gewerbesteuer für die zwei letzten und zahlreichsten Klassen in einem solch geringen Betrage, der wol keinem ordentlichen Gewerbsmann lästig sein kann, bemessen worden ist. Endlich findet man eine dreijährige Nachsicht der Gewerbesteuer für fremde sich in Krakau neu ansiedelnde Professionisten weder nothwendig noch billig. Nicht nothwendig, weil die dermalige geringe Zahl von fleissigen und geschickten Handwerkern für diejenigen die sonst geneigt sind, zu Krakau ihren Wohnsitz aufzuschlagen, ungleich anlockender, als die Befreiung von solchen geringen Abgaben ist. Nicht billig, weil bei einer Concurrrenz, wie sie zwischen Gewerbsleuten besteht, die ungleiche Behandlung der concurrirenden Theile, dem einen Theile wenigstens scheinbaren Grund zu der Klage giebt, dass er durch die seinem Mitwerber zugestandene Begünstigung ausser Stande gesetzt worden sei, ihm das Gleichgewicht zu halten.

*Ad 23.* Was sie Landesstelle wegen der Niederlagsgebühren, welche die Stadt Kasimir von den an den Ufern der Weichsel niedergelegt werdenden Brennholz, Bauholz, und anderen Waaren abzunehmen pflegen, anträgt, ist zur Ausführung zu bringen.

*Ad 24.* In Beziehung auf den Kasernenbeitrag bezieht man sich auf die deshalb erflossenen besonderen Weisungen; und obwol die Judengemeinde ohne offener Unbilligkeit gegen die Stadt Krakau, so lange die Bewohner derselben Militärquartire zu tragen haben, von der Zahlung des Kasimirerbeitrages nicht enthoben, folglich nur die Bestimmung des eigentlichen Quantum einen Gegenstand des wechselseitigen Uebereinkommens ausmachen kann, auch voraussehen ist, dass dieser Beitrag noch viele Zeit hindurch wird geleistet werden müssen, so wird doch in dem Anbetrachte, dass bei der

Ausmittlung des Dotationsfondes einer Stadt nur stabile und dauerhafte Zuflüsse in Anschlag zu bringen sind, der Kasernenbeitrag, ungeachtet solcher auch fernerhin in die städtische Kasse einzufliessen hat, unter den ordentlichen Einnahmsrubriken nicht aufgeführt.

*Ad 25.* Ist ihr Hofcommission bereits unterm 19 März 1797 aufgetragen worden, verlässlich zu erheben, ob, in welchen Fällen, und mit welchem Rechte die Grundobrigkeiten und städtischen Magistrate bisher ein Abfahrtgeld abgenommen haben, was ferner in Rücksicht der Sujets-mixtes mit Russland und Preussen beschlossen, und ob für das Vermögen, so gegenseitig ausser Land gezogen wird, ein Abfahrtgeld angenommen, oder blos das Reciprocum beobachtet werden solle. Da nun der Gegenstand in Ansehung der Sujets mixtes in der Zwischenzeit schon vollständig entschieden worden ist, so hat sie Hofcommission die übrigen unter obigem Datum angeordneten Erhebungen zu betreiben, und die Sache ihrer Erledigung zuzuführen.

*Ad 26.* Hat sie Landesstelle ungesäumt anzuzeigen, wie weit es mit Einbringung des der Stadt Kasimir gehörigen bei dem Edlen Michałowski anliegenden schon vorlängst aufgekündigten Activecapitals gekommen ist.

*Ad 27.* Für den Getränkeaufschlag, welchen S<sup>re</sup> Majestät der Stadt Krakau allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, ist nach dem Beispiele der Stadt Lemberg folgender Masstab anzunehmen.

Von dem zu Krakau erzeugt werdenden Doppelbier . . . . .	30 x.	per Fass
von dem einfachen Bier . . . . .	15 „	„ „
vom fremden nach Krakau eingeführt werdenden Bier . . . . .	45 „	„ „
und respective . . . . .	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.	„ „
von einer Quart Alembik oder Doppelbrantwein . . . . .	3	„ „
von einer Quart Danziger Brantwein . . . . .	4	„ „
von einer Quart Meth . . . . .	1	„ „
von einem Fass ungarischen Wein	30	„ „

Jene, welche ohne die vorgeschriebene Abgabe entrichtet, und zuvor Unterzündungsbolette gelöst zu haben, Bier zu brauen, oder Brantwein zu brennen sich herausnehmen, sind das erstemal zum doppelten, das zweitemal zum vierfachen Betrag des Aufschlags zu verhalten, das drittemal aber der Braugerechtigkeit und des Brantweinbrennens verlustig zu erklären, und mit gleicher Straferkenntnis des doppelten und des vierfachen Aufschlags auch gegen jene fürzugehen, die fremdes Bier ohne Entrichtung des Aufschlages in das städtische Gebiet einzuführen versuchen; wornach sich ein Pachtshilling von  $\frac{m}{35}$  f. fast mit Zuversicht erwarten lässt, sowie es für das Aerarium sowol als die Stadt am zuträglichsten ist, wenn das Tranksteuergesetz und der städtische Aufschlag immer zugleich, und an den nämlichen Privaten verpachtet wird, weil der gemeinschaftliche Pächter die doppelten Regie-Auslagen erspart, mithin auch für jedes Gefäll mehr als einzelne Pächter verheissen kann. Dagegen kann dem Antrage, der Stadt die Aerarialtranksteuer zu überlassen, nicht stattgegeben werden. Denn wie sich aus der Bittschrift des Krakauer

Stadtmagistrats und aus der Äusserung der Landesstelle veroffenbaret, gründet sich das Einrathen derselben lediglich auf das Beispiel der Stadt Lemberg, der eine gleiche Begünstigung widerfahren sein soll. Dass die Stadt Lemberg bei dem Aerarialtranksteuergesamtl betraichtlich gewonnen hat, lässt sich nicht in Abrede stellen. Allein dieser Gewinn ist nicht aus der Ueberlassung, sondern aus der Pachtung des Tranksteuergesamtl entstanden. Der wirklich äusserst geringe Pachtschilling des Tranksteuergesamtl, welcher zur Zeit der Vermögenserhebung und Regulierung bestand, und um den ihr das Gesamtl fortan belassen wurde, musste ihr nothwendigerweise einen namhaften Nutzen verschaffen, sowie das bei mehreren anderen ostgalizischen Städten und Dominien, der nämliche Fall war, und bei einigen ungeachtet der successiven Erhöhungen des Pachtschillings, auch gegenwärtig noch ist. Ganz anders verhält es sich mit dem Krakauer Aerarial-Tranksteuergesamtl. Dieses hat schon während der häuslichen Verwaltung nach einem 6 jährigen Durchschnitt 16849 f. 11 kr. ertragen, und ist bei der ersten Verpachtung auf den kaum zu erwartenden Betrag von 45012 fl. 30 kr. gestiegen.

Zu Lemberg hat also das Aerarium der Stadt als Pächter einen Gewinn überlassen, den es selbst einmal bezogen hat. Zu Krakau würde das Aerarium mehr als die Halbscheide eines schon wirklich beziehenden Gewinnes der Stadt aufopfern. Der Verlust, der hierüber dem Aerarium zugehen würde, ist augenscheinlich, und wenn auch nach Ausgang der dermaligen Pachtung das Aerarialtranksteuergesamtl um keinen so hohen Pachtschilling mehr an Mann gebracht wird; wenn es auch wirklich um 8 bis 9000 f. herabsinken sollte, so würde das Opfer, welches das Aerarium durch Ueberlassung der Tranksteuer um jährlich 16.849 f. darbrachte, bis  $\frac{m}{150}$  f. betragen.

Ad 28. In Betreff der Schrankenmaut tritt weder gegen die Klassifizierung und Bestimmung der Mautgebühren noch gegen den Entwurf des hiernach zu erlassenden Kreisschreibens eine wesentliche Betrachtung ein. Die Aufhebung oder Verlegung der Podgorzaer Grenzmauth hingegen muss bis zur weiteren Ausgleichung dieses Gegenstandes mit der Hofkammer inzwischen noch auf sich beruhen.

Obwol sich übrigens die künftige Ertragnis der Schrankenmauth mit keiner Zuverlässigkeit berechnen lässt, so findet man doch die von ihr Landesstelle in dem Präliminarentwurf angenommene Summe nicht warscheinlich, und man hat dieselbe sonach in Rücksicht auf die einen grossen Theil des Gesamtl aufzehrenden Regieauslagen auf  $\frac{m}{10}$  f. herabgesetzt, wo sodann, da man den Präliminarentwurf auch noch in anderen Rubriken abzuändern, belaufen sich die Einkünfte der Stadt Krakau, in so weit man sie dermal beiläufig angeben kann, folgendermassen darstellen, nämlich:

von Gütern, Realitäten und Gebäuden . . . . .	8977 f.
von Grundzinsen . . . . .	6000 „
von Markt- und Standgeldern . . . . .	1059 „
von Waggefallen . . . . .	3000 „
von Gerichts- und Bürgerrechtstaxen . . . . .	7000 „

von der Gewerbesteuer . . . . .	5000 „
von Niederlagsgebühren . . . . .	100 „
von zufälligen Einkünften . . . . .	600 „
von Activecapitalien . . . . .	1435 „
vom Getränkeaufschlage . . . . .	35000 „
von der Schrankenmauth . . . . .	10000 „

Da nun also der Gesammtbetrag der Einkünfte sich auf . . . . . 78201 f. jener der Auslagen aber auf . . . . . 60137 „ 46  $\frac{1}{5}$  kr.

beläuft, so verbleiben . . . . . 18063 f. 13  $\frac{2}{5}$  kr. als ein Ueberschuss der Einkünfte gegen die Auslagen, welcher Betrag bei einer zweckmässigen Leitung und guten Wirtschaft allerdings hinreicht, um die Gebrechen, von denen sie Landesstelle in ihrem Berichte Erwähnung macht, nach und nach abzustellen, und die auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Wohlstand Beziehung nehmenden Anstalten, die in mehreren anderen Hauptstädten der Erbländer bestehen, dort ebenfalls zur Ausführung zu bringen.

Die schliesslichen Anträge der Landesstelle belangend, da hat dieselbe

A) In Hinsicht auf die Art, wie der Magistrat zu bestellen wäre, noch die weitere höchste Entschliessung abzuwarten, welches um so füglicher geschehen kann, als ohnedies die wirkliche Bestellung des Magistrats noch in solange zu unterbleiben hat, bis nicht wenigstens der Getränkeaufschlag eingeführt worden sein wird.

Damit nun aber der künftige Magistrat nach seiner Creirung wegen Mangel am physischen Raum in seiner Geschäftsbehandlung nicht aufgehalten werde, so hat sie Landesstelle sogleich zu erheben, ob die Bau-Direction dem noch unterm 20 März 1798 überkommenen Auftrage gemäss, die Ueberschläge verfasst habe, im entgegenetzten Falle diese Ueberschläge auf das nachdrücklichste zu betreiben, wie auch die sonstigen Vorbereitungen zur Zurichtung des Rathhauses unaufgehalten treffen zu lassen

B) Was sie Hofcommission in Absicht auf die Eintheilung der Stadt in vier Viertheile, auf die Aufhebung der sogenannten Gminie, auf die Bestellung von 20 Ausschussmännern aus den 4 Theilen der Stadt nach dem Verhältnis der Volksmenge und auf die Art, wie bei ihrer Auswahl zu verfahren wäre, anführt, darüber findet man nichts zu erinnern.

C) Da die städtischen Cassabeamten beträchtliche Summen zu beeinnahmen und zu verausgaben haben, mithin die Verrechnung, der sie unterliegen, von Bedeutung ist, so ist die Kautio des Cassiers auf 1500 f., jene des Controlors aber mit 1000 f. festzusetzen.

D) Durch die Einschaltung der Konkurse um die Dienststellen bei dem Krakauer Stadtmagistrate in die öffentlichen Zeitungsblätter wird die Zahl der Mitwerber vermehrt und die Mittel erleichtert, die Plätze mit tüchtigen Subjecten zu besetzen, welches umso erwünschter ist, als von einer glücklichen Auswahl der Magistratsindividuen das künftige Los der Stadt Krakau grösstentheils abhängt.

E) Hat sie Landesstelle wegen Ueberkommung der Abschriften von den bei dem hiesigen Stadtmagistrate in allen Geschäftszweigen bestehenden Instructionen den

Erfolg der deshalb bereits getroffenen Einleitung, abzuwarten.

F) Wenn sie Landesstelle unter der angetragenen Gleichhaltung der Krakauer städtischen Beamten mit den landesfürstlichen nur die Pensionsfähigkeit versteht, so muss man sie auf das Allerhöchste Normativ zurückweisen, kraft welcher den städtischen Beamten die Pensionsfähigkeit insofern zugestanden wird, als die Vermögensumstände der Stadt die Abreichung einer Pension erlauben. Eine weitere und gänzliche Gleichhaltung der städtischen mit den landesfürstlichen Beamten hingegen würde nicht zulässig sein. Dem Arrha Abzuge sind die städtischen Beamten überhaupt mithin auch jeder von Krakau unterworfen.

G) Gegen die unmittelbare Correspondenz zwischen ihr Landesstelle und dem Magistrat der Hauptstadt tritt, sobald letzterer reguliert sein wird, gar keine Erinnerung ein, da die Abkürzung und Beschleunigung der Geschäfte diesen unmittelbaren Correspondenzzug erheischt, und der Krakauer Stadtmagistrat nur seiner Unbehilflichkeit wegen der Aufsicht und Leitung des Kreisamtes bisher untergeordnet bleiben musste.

H) Die feierliche Einführung des Magistrats durch den Herrn Landeschef mit Zuziehung einiger Gubernial- und Appellationsräthe wird auf die Bürgerschaft einen günstigen Eindruck machen und dazu beitragen, dem Magistrate in ihren Augen mehrere Achtung zu verschaffen.

Man ist daher damit vollkommen einverstanden.

I) Wegen Einrichtung eines eigenen städtischen Departementes bei der w. g. Provinzial-Staats-Buchhaltung wird ihr Landesstelle seiner Zeit die weitere Entschliessung zukommen.

K) Ist dem Reitoffizier Halla, der sich durch das gegenwärtige Operat um den Allerhöchsten Dienst und insbesondere um das Wohl der Stadt Krakau auf eine ausgezeichnete Art verdient gemacht hat, eine Remuneration von Fünfzig Dukaten aus der städtischen Casse abzureichen, anbei aber wegen des dermal erschöpften Standes der Krakauer städtischen Casse, die Einleitung zu treffen, dass diese Remuneration dem Reitoffizier Halla nicht sogleich, sondern je nachdem es die Cassamittel der Stadt Krakau gestatten, ausgefolgt werde. Für den Gubernialrath von Rautschner ist das von ihr Landesstelle angetragene Belobungsdekret, da er sich dieser Auszeichnung in der That würdig gemacht hat, auszufertigen, sowie ihr Landesstelle, insbesondere aber dem Referenten Gubernialrath Baum über die mühsame und gründliche Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes die Allerhöchste Zufriedenheit hiemit zu erkennen gegeben wird. Uebrigens kann die Ausfertigung des Diploms, ohne erst die individuelle Prüfung der vorhandenen 625 städtischer Privilegien und Urkunden abzuwarten, nach dem Muster desjenigen, welches der Stadt Lemberg im Jahre 1789 ertheilt worden ist, mit den passenden Modificationen vorbereitet werden, welches sie Landesstelle dahin anher vorzulegen und die Allerhöchste Schlussfassung darüber zu erwarten hat. Es wird sodann die Sache des regulirten Magistrates sein, insofern sich aus den Privilegien und Urkunden noch andere der Stadt ehemals zugestandene und unrechtmässig entzogene Gerechtigkeiten veroffenbaren sollten, zu deren Wiedererlan-

gung unter der Leitung des Fiscalamtes die angemessenen Schritte zu machen. Die sämtlichen Beilagen des im Eingange angezogenen Berichtes folgen hierneben zurück.

Wien, am 25. September 1800.

Woyna m. p. Franz Anton von Boldanski m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Krakau am 16. Januar 1853.

Kobylański m. p.

(L. S.) Gub. Comms. Exp. Vorsteher.

L. 206

D. u. p.

Niniejszy trzynasto-arkuszowy odpis porównałem z uwierzytelnionym odpisem urzędowym w tutejszych aktach się znajdującym i zgodność takowego z uwidocznieniem poczynionych poprawek z wspomnianym odpisem urzędowym potwierdzam.

**Dyrekcya urzędów pomocniczych  
c. k. krajowej Dyrekcji skarbu.**

Lwów, 6 października 1900.

(L. S.)

Andrzej Stepkiewicz m. p.

L. 70956

III. /901

**Przedmioty znalezione.**

W czasie od 1 do 31 sierpnia 1901 znaleziono w Krakowie następujące przedmioty:

A) Złożone w Kasie miejskiej:

Art. 361.	A. Parasolka.
" 362.	" Pugilaresik.
" 363.	" Tałas żydowski.
" 364.	" Książka do nabożeństwa.
" 365.	" Portfel i metryka urodzin Wojciecha Pielecha.
" 366.	" Damska krawatka ze szpilką.
" 367.	" Pierścionek złoty wysadzony kamkami.
" 368.	" 5 kluczyków.
" 369.	" 2 klucze.
" 370.	" Karty do grania.
" 371.	" Pugilares z 2 halerzami, kółczykiem oraz kartką zastawniczą Angelusa.
" 372.	" Pugilaresik z 1 koroną i 20 hal.
" 373.	" Klucz.
" 374.	" Laska z metalową rączką.
" 375.	" Książka do modlenia.
" 376.	" Parasolka półjedwabna.
" 377.	" Kołnierz od sukni z koronką.
" 378.	" Pugilares z 7 losami saskiej loteryi.
" 379.	" Książka wkładkowa pocztowej Kasy oszcz. w Wiedniu Emila Weindlinga.
" 380.	" Para rękawiczek damskich.
" 381.	" 3 książki do nabożeństwa.
" 382.	" 2 parasolki.

- Art. 383. „ Marynarka.  
 „ 385. „ Świadcstwo moralności Kazimierza Warzy-  
 szkiewicza.  
 „ 386. „ Klucz.  
 „ 387. „ Sakiewka z drutu.  
 „ 388. „ Sakiewka z banknotem na 5 złr.  
 „ 389. „ Torebka z pugilaresem i 2 kor. 95 hal., oraz  
 2 książeczki.  
 „ 390. „ Kocyk.  
 „ 391. „ Portfel z biletami Tomasza Dyducha.  
 „ 392. „ Portmonetka z 13 ct. oraz kartką loteryjną.

B) Pozostałe w rękach znalazców:

1. Piesek mały.
2. Pies duży z marką.
3. Pies duży z obrożą.
4. 2 koła od wozu.
5. Szpilka złota do krawatki.
6. 4 metry płótna.
7. Pies jamnik.

Oprócz tego znajduje się w Kasie miejskiej pod Art. 396 miara 1-metrowa, znaleziona w b. m.

Magistrat wzywa właścicieli powyższych przedmiotów, aby, o ile mogą dowieść swych praw własności, zgłosili się po odbiór rzeczy do III. Wydziału Magistratu w godzinach urzędowych, w przeciwnym razie bowiem przedmioty te po upływie roku od daty dzisiejszej wydane będą znalazcom do używania, po upływie zaś dalszych trzech lat przejdą na wyłączną własność znalazców lub też będą sprzedane względnie przekazane na fundusz ubogich miejscowych. —

Magistrat stoł. król. miasta Krakowa,  
 dnia 8 października 1901 r.

Prezydent miasta:

**J. Friedlein** w. r.

L. 78972  
 III. /901

**Przedmioty znalezione.**

W czasie od 1 do 30 września 1901 znaleziono w Krakowie następujące przedmioty:

A) Złożone w Kasie miejskiej:

- Art. 404. A. Kartka zastawnicza.  
 „ 405. „ Książka do modlenia.  
 „ 406. „ Pierścionek mosiężny.  
 „ 407. „ Książka p. t. „Les trois Musqueteurs“.  
 „ 408 A/7043 II. Pugilares z 1 kor. 53 hal.  
 „ 409. A. Książka p. t. „Rozmyślenia dla alumnów  
 kollegium polsk. w Rzymie“.  
 „ 410. „ 3 kluczyki na kółku.  
 „ 411 A./7044 II. Pugilares z 23 hal.  
 „ 412. A. Książka do modlenia i ćwikier bez szkła.  
 „ 413. „ Koc na konia.  
 „ 414. „ 3 kluczyki.  
 „ 415. „ Złoty pierścionek.  
 „ 416 A./7045 II. Sakiewka z 67 hal.  
 „ 417. A. Pasek damski.  
 „ 418 „ Klucz.

- Art. 419 A/7046 II. Portmonetka z 10 kor. 20 hal. i fo-  
 tografią.  
 „ 421. A. Parasolka.  
 „ 422. „ Ostroga.  
 „ 423. „ Bransoletka.  
 „ 424. „ Książka do modlenia.  
 „ 425 A./7047 II. Pugilares z 31 hal.  
 „ 426. A. Okulary z futerałem.  
 „ 427. „ Książka do modlenia.  
 „ 428. „ Kalesony.  
 „ 429. „ Włóczka.  
 „ 430. „ 7 kluczyków na kółku.  
 „ 431. „ 2 buty.  
 „ 432. „ Surdut stary.  
 „ 433. „ Portfel.  
 „ 434. „ Klucz od kłódki.

B) Pozostałe w rękach znalazców:

1. Żróbek.
2. Pies, na obroży „Br. Stein“.
3. Pies z marką.
4. Pies mały.

Magistrat wzywa właścicieli powyższych przedmiotów, aby, o ile mogą dowieść swych praw własności, zgłosili się po odbiór rzeczy do III. Wydziału Magistratu w godzinach urzędowych, w przeciwnym razie bowiem przedmioty te po upływie roku od daty dzisiejszej wydane będą znalazcom do używania, po upływie zaś dalszych trzech lat przejdą na wyłączną własność znalazców lub też będą sprzedane względnie przekazane na fundusz ubogich miejscowych. —

Magistrat stoł. król. miasta Krakowa,  
 dnia 29 października 1901 r.

Prezydent miasta:

**J. Friedlein** w. r.

L. 78758  
 III. /901.

**OBWIESZCZENIE.**

Przy sprzedaży masła, wprowadzonego do miasta Krakowa, a w szczególności masła, przynoszonego na targi tygodniowe, wytworzył się zwyczaj obwijania masła szmatami lub liśmi, który to zwyczaj wręcz nie zgadza się z wymogami sanitarnymi, mogąc stać się rozsładkiem przeróżnych chorób zakaźnych, i władza nie może nadal go tolerować.

Z powyższych względów Magistrat stoł. król. miasta Krakowa na podstawie postanowień statutu miejskiego, oraz w myśl uchwały Komisyi sanitarnej miejskiej zarządza, iż do obwijania lub przykrywania masła, przeznaczanego do sprzedaży w mieście Krakowie, począwszy od dnia 1 stycznia 1902 roku wolno używać wyłącznie papieru pergaminowego.

Niestosujący się do niniejszego rozporządzenia ulegną oprócz konfiskaty masła karom z rozporządzenia ministeryalnego z dnia 30 września 1857 L. 198 Dz. p. p.

Magistrat stoł. król. miasta Krakowa,  
 dnia 5 listopada 1901.

Prezydent miasta:

**J. Friedlein** w. r.